

## Entnazifizierung: Die Rolle der Spruchkammern (in Bayern)

Den Alliierten war längst schon vor Kriegsende bewusst, dass neben dem militärischen Sieg vor allem die politische Säuberung/Entnazifizierung<sup>1</sup> Deutschlands ein wesentliches Kriegsziel sein musste.

In der **Konferenz von Jalta** im Februar 1945, als sich das Kriegsende abzuzeichnen begann, wurde diese Vorüberlegung von den Vertretern der Siegermächte, Churchill<sup>2</sup>, Roosevelt<sup>3</sup> und Stalin<sup>4</sup> wie folgt definiert<sup>5</sup>: Es ist unser unbeugsamer Wille, „den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten, [...] alle Kriegsverbrecher einer gerechten und schnellen Bestrafung zuzuführen [...] die Nazi-Partei, die nazistischen Gesetze, Organisationen und Einrichtungen vom Erdboden zu tilgen; alle nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Einrichtungen, dem Kultur- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes zu entfernen und gemeinsam diejenigen anderen Maßnahmen in Deutschland zu ergreifen, die sich für den zukünftigen Frieden und die Sicherheit der ganzen Welt als notwendig erweisen.“



---

<sup>1</sup> Seit der Konferenz von Casablanca im Januar 1943 eines der Hauptziele alliierter Anstrengungen.

<sup>2</sup> Winston Leonard Spencer-Churchill (1874-1965), britischer Premierminister 1940-1945 sowie 1951-1955.

<sup>3</sup> Franklin Delano Roosevelt (1882-1945), von 1933 bis zu seinem Tod 1945 der 32. Präsident der Vereinigten Staaten.

<sup>4</sup> Josef Wissarionowitsch Stalin (1878-1953), von 1922-1953 Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU), ab 1941 Vorsitzender des Rates der Volkskommissare (Regierungschef), ab 1946 Vorsitzender des Ministerrats der UdSSR und von 1941-1945 Oberster Befehlshaber der Roten Armee.

<sup>5</sup> Vgl. Communiqué über die Konferenz von Jalta, 11.02.1945, in: **Ruhl, Hans-Jörg** (Hrsg.): Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, München 1982, S. 50.

▲ **Abb. 1: Konferenz von Jalta, Liwadija-Palast,**

Quelle: National Archives and Records Administration (NAID) 531340, [https://en.wikipedia.org/wiki/File:Yalta\\_Conference\\_\(Churchill,\\_Roosevelt,\\_Stalin\)\\_\(B%26W\).jpg](https://en.wikipedia.org/wiki/File:Yalta_Conference_(Churchill,_Roosevelt,_Stalin)_(B%26W).jpg)

Die technische Realisierung dieses umfassenden Kriegsziels, die tief in der Bevölkerung verwurzelten Strukturen der Nazi-Ideologie zu zerschlagen, stellte sich neben der strafrechtlichen Verfolgung von Straftätern sehr bald als eine eigentlich von den Siegermächten kaum zu bewältigende Mammutaufgabe dar. Die *Denazification* bzw. *Reeducation* eines ganzen Staatsvolkes<sup>6</sup> nach Kriegsende stellte die Militärverwaltung vor immense Probleme, zumal die Komplexität der Nazi-Strukturen in Deutschland den Alliierten erst schrittweise klar wurde.

Zwar wurden Kriegsverbrecher, Funktionäre nationalsozialistischer Organisationen sowie andere verdächtige<sup>7</sup> Personen im Rahmen des sog. **Automatic Arrests**<sup>8</sup> vom *Counter Intelligence Corps* (CIC) aufgespürt, verhaftet und (in *Civil Internment Camps*) interniert, um ihre Verwicklung in Verbrechen sowie ihre Schuld gerichtlich festzustellen. Auch wurden durch die Kriegsverbrechertribunale die wichtigsten Protagonisten des Regimes publikumswirksam ihren gerechten Strafen zugeführt, doch eine Entnazifizierung aller etwa 16,7 Mio. Deutschen<sup>9</sup> war mit amerikanischem Personal von Anfang an nicht zu bewältigen. Gleichzeitig zu den Nürnberger Prozessen wurde im Zeichen der Entnazifizierung als Voraussetzung für die politische Neugestaltung Deutschlands im Nachgang zu Jalta mit der Direktive JCS 1067<sup>10</sup> (vom 11. November 1944) auf allen gesellschaftlichen Ebenen gegen nationalsozialistische Elemente vorgegangen. Mithilfe von in den USA erstellten *Black Lists*, basierend auf während des Kriegsverlaufs erbeuteten Unterlagen, wurden somit bis Ende Juli 1945 an die 80.000 Verdächtige inhaftiert bzw. zumeist in ehemaligen Konzentrationslagern ohne Einzelfallprüfung interniert<sup>11</sup>. Daneben wurden die behördlichen Institutionen im Leitungsbereich durch Massenentlassungen gesäubert. Einheitliche Richtlinien dafür gab es in den frühen Phasen der Besetzung jedoch nicht, so dass die jeweiligen US-Kommandeure sehr stark nach eigenen Vorstellungen entschieden. Militärische Sicherheit stand in Folge der recht chaotischen Zustände

---

<sup>6</sup> Im Sinne einer angedacht allumfassenden geistigen, psychosozialen, in bisher nicht vorstellbaren Dimensionen durchzuführenden, Charakter ändernden Umerziehung des deutschen Volkes; eindrücklich dargelegt bei: **Nizer, Louis**: *What to do with Germany, 1944*, Nachdruck der Originalausgabe mit einem Vorwort von Roland Bohlinger, Viöl, 2007.

<sup>7</sup> Sog. *Security Threats*, in denen die Amerikaner eine Gefahr für die Sicherheit ihrer Truppen sahen.

<sup>8</sup> Eine präventive Verhaftung potentiell gefährlicher NS-Aktivisten aufgrund pauschaler Verdächtigung sollte in erster Linie die Aktivität bzw. das Entstehen und die Verbreitung von NS-Untergrundbewegungen verhindern und gleichzeitig Voraussetzung für eine geordnete Strafverfolgung durch die Justiz schaffen; infolge der schlechten Verhältnisse in den Internierungslagern kamen dabei jedoch etwa 12.000 Inhaftierte zu Tode.

<sup>9</sup> Innerhalb der US-Besatzungszone! Die gesamtdeutsche Bevölkerungszahl (Oktober 1946) lag bei ca. 66 Mio..

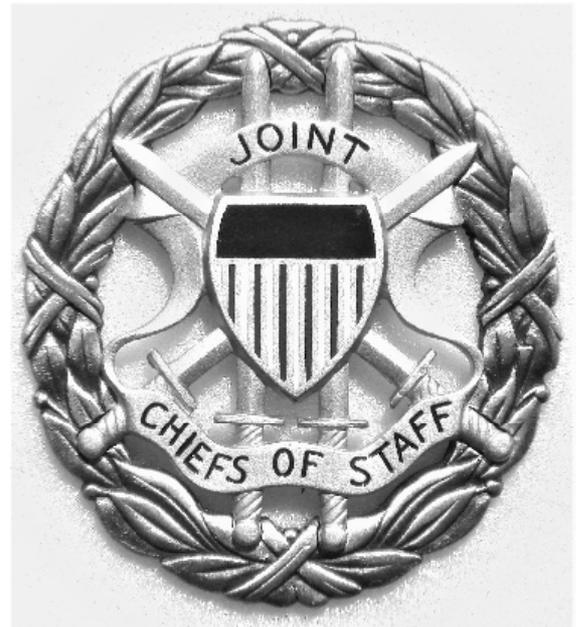
<sup>10</sup> JCS 1067 bezeichnet die *Joint Chiefs of Staff*-Direktive zur US-amerikanischen Besatzungspolitik nach der Kapitulation Deutschlands an die *Combined Chiefs of Staff* (CCS) in Deutschland; mehrfach überarbeitet, wurde schließlich die sechste Fassung JCS 1067/6 (mit Geltung nur für die US-Streitkräfte) am 10. April 1945 in Kraft gesetzt und löste die für die Zeit vor der deutschen Kapitulation geltende *Combined Directive For The Military Government in Germany Prior To Defeat Or Surrender*, abgekürzt CCS 551, ab. Ihre Bestimmungen blieben bis zum Inkrafttreten der Direktive JCS 1779/1 im Juli 1947 gültig. Gerichtet war die JCS 1067 an den *Commander-in-Chief* der US-Streitkräfte als Militärgouverneur über die US-Besatzungszone, Dwight D. Eisenhower, ab Oktober 1945 Joseph T. McNarney, ab März 1947 (- 1949) Lucius D. Clay.

<sup>11</sup> Insgesamt wurden in den drei westlichen Besatzungszonen infolge des automatischen Arrests geschätzt rund 182.000 Personen interniert, von denen bis zum 01. Januar 1947 allerdings etwa 86.000 wieder aus den Lagern entlassen waren; per Verfügung der Amerikanischen Militärverwaltung vom 15. November 1945 wurde bestimmten Internierten, die keiner Kriegsverbrechen beschuldigt wurden oder keiner als verbrecherisch eingestuften Nazi-Organisation angehörten, ermöglicht, Antrag auf Haftentlassung zu stellen. Zur Prüfung dieser Haftentlassungsanträge wurden in der amerikanischen Besatzungszone durch eine eigene Verordnung vom 21. November 1945 relativ kurzfristig, zum 01. Dezember 1945, Deutsche (Sicherheits-)Nachprüfungsämter, sog. **Haftprüfungsausschüsse** eingerichtet, die den jeweiligen amerikanischen Behörden zuarbeiten mussten. Ihr Aufgabenbereich umfasste, eng an die Vorgaben der Militärregierung gebunden, die Prüfung der jeweiligen Antragsberechtigung, des Freilassungsantrags und der Erklärung des Häftlings, die Aufbereitung des Beweismaterials incl. Zeugenanhörung sowie die Abgabe einer Empfehlung bzgl. der Haftentlassung samt Begründung, und zwar - die Militärverwaltung war ja auf eine schnelle Erledigung der Angelegenheit bedacht - innerhalb einer Woche. Eine endgültige Entscheidung oblag dann der amerikanischen Haftprüfungsstelle, der sämtliche Unterlagen zu den geprüften Einzelfällen zuzuleiten waren. Vgl. Bestandsunterlagen der Haftprüfungsausschüsse (incl. Haftlisten, Anträgen auf beschleunigte Verfahren bzw. Haftentlassung), Stadtarchiv Augsburg, Sign. 20 ff. mit entsprechenden Entscheidungen/Empfehlungen und Unterlagen an das *Counter Intelligence Corps* (*Augsburg Sub-Regional Office CIC Detachment 970, HQ USFET*), Sign. 1-5.

im Vordergrund; immerhin wurden auch etwa 70.000 Parteimitglieder aus ihren Ämtern entfernt - über Ersatz wurde jedoch nicht reflektiert.

**Abb. 2: Metallabzeichen, Joint Chiefs of Staff (JCS),** offiziell etabliert zum 25.03.1949 durch SecDef James V. Forrestal, Quelle: private Sammlung Rankl ▶

Das Oberkommando der Alliierten schaffte es erst im April 1945 mit dem *Arrest Categories Handbook*, allgemeine Richtlinien<sup>12</sup> zum Umgang mit Parteimitgliedern zu schaffen, also allen, die politische Mitverantwortung trugen. Wer vor 1933 der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder deren Unterorganisationen angehörte, sowie höhere Beamte seit März 1939, sollten inhaftiert werden. Ende Juni 1945 folgte nun eine weitere umfassende Festsetzungsinitiative, die jetzt alle Beamten freistellte, die vor dem 1. April 1933 die Parteimitgliedschaft besaßen, incl. Ministerialbeamte und Verwaltungsjuristen. Auch führende Verantwortungsträger aus der Wirtschaft verloren ihre Positionen.



Eine wirkliche Vereinheitlichung der Entnazifizierungsmaßnahmen erfolgte schließlich am 7. Juli 1945 mit der sog. USFET-Direktive, als allgemeinverbindliche Anweisung des *US-Forces European Theater*<sup>13</sup>, wonach alle Parteiangehörigen, die bis 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten waren, ihren Arbeitsplatz verlieren sollten. Es erfolgte nun eine Befragung der etwa 14 Mio. hiervon Betroffenen mittels eines 131 Punkte umfassenden Fragebogens, um weitere Kenntnisse zu deren Lebenslauf zu erlangen, vor allem erneut bei Beamten, auch wenn sie keine Parteivergangenheit besaßen. Die notwendige Überprüfung dieser Fragebögen als Ausweitung der Säuberungsmaßnahmen war Folge massiven politischen Meinungsdrucks aus den USA, wo raschere Ergebnisse gefordert wurden. Der Zusammenbruch<sup>14</sup> der deutschen Restverwaltung war damit vorprogrammiert.

Auf Grund des öffentlichen Drucks ließ General Lucius D. Clay (1897-1978), damals stellvertretender Militärgouverneur der US-Besatzungszone, am 15. August 1945 die bereits umfassend formulierte USFET-Direktive weiter verschärfen, indem Nazis auch aus wichtigen Positionen in Handwerk, freien Berufen und v.a. der Wirtschaft zu eliminieren<sup>15</sup> seien.

Nicht genug damit: Clay spitzte obige Erweiterung am 26. September 1945 durch das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung als deutschem Gesetz noch weiter zu<sup>16</sup>, wonach Wirtschaftsbetriebe zu schließen seien, wenn die Unternehmensführung nicht lückenlos nachweisen konnte, ehemalige Nazis nur untergeordnet, also in Hilfsarbeiterpositionen zu beschäftigen. Die Eigentümer der Betriebe tangierte die Neuregelung allerdings nicht. Da wiederum keine genauen Handreichungen formuliert wurden, kam es zu recht unterschiedlichen Entwicklungen der regionalen Militärinstanzen. Die Effizienz dieses Gesetzes war so gering, dass es faktisch relativ schnell wieder in der Versenkung verschwand. Stärkere Wirkung zeigte allerdings das Gesetz Nr. 52 vom 14. Juli 1945, wonach der Besitz Belasteter unter Treuhandverwaltung (*Property Control*) der Amerikaner gelangte.

<sup>12</sup> vgl. *Arrest Categories Handbook*, Teil 2, G1 *Civil Servants*, herausgegeben vom westalliierten Oberkommando, Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force (SHAEF), April 1945, Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, DK 090.014.

<sup>13</sup> Hauptquartier der US-Truppen auf dem europäischen Kriegsschauplatz, Paris.

<sup>14</sup> Vgl. **Vollhals, Clemens/Schlemmer, Thomas** (Hrsg.): *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949*, München 1991, S. 10 f..

<sup>15</sup> "... *mandatory removal* ..." (entlassungspflichtig)

<sup>16</sup> Vgl. **Stadtarchiv Augsburg, Bestandsunterlagen** von 1946 in Bezug auf die Umsetzung des Gesetzes Nr. 8 der U.S.-Militärregierung hinsichtlich der „Säuberung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (Arbeitsverbote in Verwaltung, Industrie und Handel), Signatur 25, 28, mit entspr. Entscheidungen und Unbedenklichkeitsnachweisen des Office of Military Government for SK & LK Augsburg Detachment F-214, Civil Administration („Persilscheine“), Sign. 6-18.

Da sich die Sicherheitslage der US-Streitkräfte inzwischen deutlich verbessert hatte, wurden ein erkennbarer finanzieller Abbau der Verwaltungskosten der Militärregierung sowie eine Verlagerung der *Denazification*-Kosten zu deutschen Stellen angedacht<sup>17</sup>. Bereits in den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 8 war empfohlen worden, auf Landkreisebene die Überprüfung von Einsprüchen auf Kommissionen aus jeweils mindestens drei unbelasteten Deutschen zu übertragen, wobei eine Entscheidung nach wie vor der Militärregierung<sup>18</sup> oblag. Dadurch stieg jedoch wiederum die Anzahl der befürworteten Anfechtungen, die ja endgültig wieder von der US-Verwaltung zu bearbeiten waren.

In der **Konferenz von Potsdam**<sup>19</sup> vom 17. Juli bis 02. August 1945, wo die Grundsätze der Initiative zur Vernichtung des Nationalsozialismus (JCS 1067) bekräftigt wurden, konnten die Amerikaner den Kontrollrat davon überzeugen, die USFET-Initiative vom 7. Juli 1945 zu billigen, die dann am 12. Januar 1946 als Kontrolldirektive Nr. 24 in Bezug auf die politische Säuberung Deutschlands in Kraft trat. Damit war die Grundlage für das sog. Befreiungsgesetz für die drei Länder<sup>20</sup> der US-Besatzungszone endgültig zur Regelung des Entnazifizierungsprozesses geschaffen.

Fritz Schäffer (BVP/CSU, 1888-1967), der erste von den Amerikanern etablierte bayerische Ministerpräsident, hatte bereits am 17. September 1945 vorgeschlagen, dass Gremien, besetzt von unbescholtenen Deutschen, darüber entscheiden sollten, ob harmlose Mitläufer ohne individuelle Schuld im Amt belassen werden könnten, was jedoch keine Zustimmung fand. Erster Entnazifizierungs-Sonderminister Heinrich Schmitt (KPD, 1895-1951) forderte hingegen eine rein politische Lösung, die aber ebenfalls verworfen wurde. Wilhelm Högner (SPD, 1887-1980), Nachfolger von Fritz Schäffer, wollte sich vor allem nicht auf eine Entwicklung Richtung Kollektivschuld einlassen. Die Beurteilung individueller Mitschuld stand für ihn im Vordergrund. Clay, der weiter dem Öffentlichkeitsdruck der USA ausgesetzt war, pochte jedoch darauf, dass die Direktive 24 Basis der Entnazifizierung bleiben müsse und verschärfte darüber hinaus die Regelungen mit der Ausweitung des Gesetzes Nr. 8, um auch die Firmenbesitzer und Investoren zu sanktionieren. Erfreulich war aber immerhin, dass der Grundsatz des richterlichen Ermessensspielraums erhalten blieb. Aufgrund der immer restriktiver gehandhabten gesetzlichen Regelungen entwickelten sich die Verwaltungsprobleme in personeller wie finanzieller Hinsicht bis hin zu chaotischen Zuständen, weiter befeuert durch die immer lauter werdende Kritik aller politischen Parteien an einer zu langsamen Bearbeitung der Fälle. Einerseits forderten die Nazi-Verfolgten rasche Sühne für die Verbrechen, andererseits wusste ein Heer von Arbeitslosen nicht mehr, wie der Lebensunterhalt zu sichern war.

Damit fiel endgültig die Entscheidung, die Aufgabenbereiche der Entnazifizierung an die deutsche Verwaltung zu delegieren. Auf amerikanische Initiative beschlossen die drei inzwischen eingesetzten Ministerpräsidenten der unter US-Besatzung stehenden Länder (Länderrat) am 05. März 1946 das **Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus**<sup>21</sup>, welches im Münchner Rathaus als deutsches Gesetz Nr. 104 unterzeichnet<sup>22</sup> wurde.

Jetzt sollte jeder Deutsche ab 18 den bereits erwähnten Fragebogen des *Military Government of Germany* beantworten. Mehr als 13 Mio. dieser Bögen wurden auch tatsächlich eingereicht,

---

<sup>17</sup> Vgl. **Gaab, Jeffrey S.**: *Justice Delayed. The Restoration of Justice in Bavaria under American Occupation 1945-1949* (Studies in Modern European History 35), New York u. a. 1999.

<sup>18</sup> Seit dem 8. Juni 1945 unterhielt die US-Militärregierung für Schwaben auch eine eigene **Augsburger Dienststelle** unter der Leitung von **Major Everett S. Cofran** (1903-1946), 3rd Military Government Regiment.

<sup>19</sup> Vgl. amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Potsdam, 02.08.1945, in: **Ruhl, Hans-Jörg** (Hrsg.): *Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949*, München 1982, S. 113-115.

<sup>20</sup> Bayern, Groß-Hessen, Württemberg-Baden.

<sup>21</sup> BefrG, mit Ausführungsvorschriften, Formblättern, der Anweisung für die Auswerter der Meldebogen und der Rangliste in mehrfarbiger Wiedergabe. In amtlichem Auftrag herausgegeben und mit Anmerkungen und Sachverzeichnis versehen von Erich Schullze (Präsident der Berufungskammer für Oberbayern in München), München 1946, 2. Auflage 1947.

<sup>22</sup> Eigentlich war es der aus Berlin stammende, jüdische Rechtsanwalt (für internationales Recht) und 1940 nach New York emigrierte, spätere amerikanische Oberstleutnant Fritz Ernst Oppenheimer, der für das Zustandekommen des Befreiungsgesetzes sorgte; Oppenheimer diente von 1943 bis 1957 in der U.S. Army und war als Militärjurist unter General Clay u.a. für die Entnazifizierungsgesetze zuständig.

weil von einer positiven Bewertung letztlich Verbesserung der persönlichen Situation (Arbeitsplatz!) sowie besserer Zugang zu Lebensmittelkarten abhängig waren.

Auswertung und Registrierung sämtlicher (ca. 8,5 Mio.) NSDAP-Mitglieder oblagen nun allerdings deutschen Behörden, den sog. **Spruchkammern** (*Panels*), die die den komplexen, individualisierten Entnazifizierungsverfahren geschuldeten Arbeitsbelastungen in jeweiligen Einzelfallprüfungen zu tragen hatten. Da zu wenig geeignetes Personal gefunden werden konnte, musste man auch auf sog. altbewährte Kräfte zurückgreifen.

Über die Spruchkammern und deren Verfahren ist u.a. relativ wenig bekannt, da diesbezügliche Akten nach Ablauf der Sperrfrist größtenteils erst in den letzten Jahren an deutsche Archive gingen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden durften. Die Beschäftigung mit diesen Quellen kann im Einzelfall immer noch datenschutzrechtlich problematisch sein, auch wenn das Recht auf Schutz der Persönlichkeit 10 Jahre nach dem Tod bzw. 90 Jahre nach der Geburt erlischt.

Das für die Etablierung der Spruchkammern eingesetzte Sonderministerium unter Schmitt (KPD) schuf bis zum 10. September 1946 183 Spruchkammern mit der Maßgabe, dass in jedem Landkreis mindestens eine dieser Kammern zu tagen hatte. 7 Berufungskammern waren für Einsprüche zuständig, ein Kassationshof als oberste Aufsicht des Sonderministeriums konnte weitere Überprüfungen und ggf. Revisionen einleiten. So reibungslos wie es schien, gestaltete sich der Aufbau des Spruchkammersystems jedoch nicht. Probleme ergaben sich zunächst durch das Spruchkammerpersonal selbst. Die Kammern wurden mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie einem Kläger ausgestattet, die unbelastet sein mussten. Der Vorgabe, dass der Vorsitzende Volljurist sein sollte, konnte jedoch nur in den wenigsten<sup>23</sup> Fällen genüge getan werden. Damit glichen die Kammern mit ihren Laienrichtern und ihrer Laienbürokratie eher Schöffengerichten. Da die Kammern auch federführend auf den inzwischen zugelassenen Parteien basierten, spielte der politische Proporz<sup>24</sup> eine nicht zu vernachlässigende Rolle, was den Aufbau des Systems immer wieder verlangsamte. Eigene Ermittler der Kammern trugen zudem ergänzende Fakten zu Beklagten zusammen und verstärkten damit den Papierkrieg ebenfalls. Die Kritik an der Anwendung erratischer Entnazifizierungsmaßnahmen wollte nicht verstummen (Siegerjustiz, obrigkeitliche Willkür, Sippenhaft ...); also sollte jetzt mehr Wert auf Resozialisierung gelegt werden, was bedeutete, dass im Gegensatz zu den bisherigen Modalitäten nun Gesamteinstellung und persönliche Verantwortung abgewogen wurden. Auch fand eine Beweislastumkehr gegenüber herkömmlichen Strafverfahren statt, indem der Betroffene seine Schuldvermutung zu entkräften, nicht die Spruchkammer die jeweilige Schuld zu beweisen hatte. Die alleinige Parteimitgliedschaft wurde als Verurteilungsgrund nun ebenfalls nicht mehr definiert; stattdessen sah das Befreiungsgesetz ein fünfstufiges Beurteilungssystem vor:

Gruppe I: **Hauptschuldige**,

Gruppe II: **Belastete**,

Gruppe III: **Minderbelastete**,

Gruppe IV: **Mitläufer**,

Gruppe V: **Entlastete**.

---

<sup>23</sup> Bis Mitte 1946 etwa 5%.

<sup>24</sup> Von Anfang an gab es auf bürgerlicher Seite Befürchtungen, die Entnazifizierung führe letztlich zu gesellschaftlichen Veränderungen bzw. einem Ausmanövrieren bürgerlich-konservativer Kreise durch parteimäßige Entscheidungen irgendwelcher, als nicht rechtmäßig empfundener Institutionen.

Die Auswertung der Fragebogenaktion<sup>25</sup> ergab circa 3,6 Mio. zu verhandelnde Anklagen. Beurteilte nach den Kategorien I – III mussten u.a. mit Strafen wie bis 10 Jahre Arbeitslager, Pensionsverlust, Vermögenseinzug, Verlust bürgerlicher Rechte oder Arbeitsbeschränkungen rechnen. Die Gruppen I und II wurden öffentlich verhandelt, die anderen nur schriftlich. Die Gruppe der Mitläufer (IV) hatte mit Geldbußen zu rechnen. Der für Gruppe V ausgestellte Unbedenklichkeitsnachweis

(keine Kriegsverbrechen, untadelige politische Vergangenheit) berechnete zur uneingeschränkten Arbeitsaufnahme.

Abb. 3: Entlastungsschein, Quelle: Stadtarchiv Augsburg ▶

Für viele Deutsche wirkte die neue Säuberungsinitiative überzogen, eine mögliche eigene Mitschuld an den Verhältnissen des Dritten Reiches wurde von vielen nicht mehr reflektiert, man fühlte sich vielmehr einer obrigkeitlichen Willkür ausgesetzt. Auf den pauschalen (Mit-)Schuldvorwurf reagierte man mit ebenso pauschalen Entlastungsfloskeln<sup>26</sup>,

die in vielen Akten nahezu deckungsgleich nachzulesen sind. Die Produktion der sog. Persilscheine, also der Entlastungsbriefe, hatte begonnen.

Über die Effizienz der Spruchkammern ließe sich somit lange streiten, vor allem, weil die Amerikaner weiter über eine Reihe von Kontrollinstanzen verfügten, damit sie letztlich auch bei den Spruchkammern Herren des Verfahrens blieben. Zwar besaßen die Spruchkammern den Status unabhängiger Gerichte, das Genehmigungsverfahren der Personalausstattung für das Sonderministerium und die Kammern selbst blieb jedoch bei der Militärregierung, deren *Special Branch* die Kammern visitieren und beraten sollte. Dass damit weitere Verzögerungen im Verfahrensablauf vorprogrammiert waren, steht außer Frage. Nicht genug damit: auf sog. Arbeitsblättern, mit denen durch Behördenauskünfte Informationen der Militärregierung die Angaben der Meldebögen zu überprüfen waren, überspülte neben einem eh schon ausufernden Ausschuss- und Unterausschusswesens<sup>27</sup> für unzählige (Berufs-)Gruppen eine weitere Papierflut die Bürokratie. Also wurden schließlich die Fälle, in denen die Meldebögen von den Antragstellern als „nicht betroffen“ definiert wurden, gar nicht mehr ernsthaft geprüft. Etwa zwei Drittel des damit verbundenen Arbeitsauftrages erledigte sich damit quasi von selbst.

Mit dem *Delinquency and Error Report System* konnte die Besatzungsmacht jedes Urteil der Kammern zwar überprüfen, jedoch nicht aufheben. Mittels der für ihr kompromissloses Auftreten bekannten *Special Branch* konnte die Militärregierung allerdings wie eine weitere Anklagebehörde intervenieren und Überprüfungen bzw. Neuansetzungen eines Verfahrens fordern, was zu weiteren Verzögerungen der Spruchkammerentscheidungen führte.

Die Befugnis der *Special Branch*, die Bewerber für Spitzenpositionen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu genehmigen, führte ebenfalls immer wieder zu Verzögerungen im Arbeitsablauf der Kammern, abgesehen davon, dass damit auch die Bedeutung des Befreiungsgesetzes insgesamt unterminiert wurde. Der erste bayerische Ministerpräsident, Fritz Schäffer

Drucksache

Portopflichtige Dienstsache

Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer

**Weismain**

Auf Grund der Angaben in Ihrem Meldebogen sind Sie von dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht betroffen.

**3. Dez. 1946**  
(Datum)

Der öffentliche Kläger:

*[Signature]*

Urgent / German

Herrn / Frau / Frä.

**Anna F.**

geb. **[Redacted]**

**B u r g k u n s t a d t**

F 3

<sup>25</sup> Interessanter Weise zeigte sich, dass viele einfache Leute diese Fragen naiver und ehrlicher beantworteten, und damit auch härter bestraft wurden, als echte Parteikader, die sich im Vertrauen darauf, dass man ihnen lediglich nichts Gegenteiliges nachweisen könnte, oder in Erwartung einer nur geringen Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Falschangaben kreativ aus der (persönlichen) Verantwortung zu ziehen versuchten.

<sup>26</sup> Entsprechend den in Art. 39 II BefrG vorgegebenen Entlastungsgründen.

<sup>27</sup> vgl. Ausarbeitung des **Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags**, WD 1- 3000/072/11: Die Entnazifizierung, Berlin 2011, S. 15.

(BVP/CSU) konnte sich hier als prominentes Opfer fühlen, der trotz seiner Entlastung noch im Januar 1948 das Regierungsamt nicht antreten durfte. Als Sonderminister Schmitt die Festlegungen des Befreiungsgesetzes so auslegte, dass die Prozesse gegen wenig belastete mit Vorrang zu behandeln seien, weckte er damit das Misstrauen der Militärregierung, die die strammen NS-Aktivisten ja als erste verhandelt sehen wollte. Schmitts Nachfolger Anton Pfeiffer (CSU, 1888-1957) beabsichtigte jedoch, die immense Anzahl der durch Entnazifizierungsmaßnahmen berufslos Gewordenen wieder in ihre Funktion zurückzuführen und alle klassischen Mitläufer nicht mehr zu sanktionieren. Vor allem die Gruppen I und II sollten damit in den Vordergrund rücken. Eine Überprüfung der Bescheide aus der Urteilsphase Schmitt ergab gravierende Missstände. Alle unzutreffenden Urteile ließ Pfeiffer daraufhin vom Kassationshof aufheben. Da das Gesetz damit immer unpolitischer auf Rehabilitation<sup>28</sup> abstellte, wurde Pfeiffer vor allem von der KPD und der (Groß-)Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV) angegriffen und schließlich von der CSU fallengelassen.

Insgesamt stellte sich die Entwicklung der Entnazifizierung durch die Spruchkammern für die US-Militärregierung alles andere als erfreulich dar. Mehr als 93 Prozent der Urteile in Bayern auf der Basis des Befreiungsgesetzes führten bis September 1946 zum Ergebnis „nicht betroffen“, der Rest kam zumeist mit dem Bescheid „Mitläufer“ davon. Diese Herabstufungssorgie in Bayern veranlasste General Clay im Oktober 1946 schließlich zur ultimativen Androhung, dass die Militärregierung erneut rigide Maßnahmen zur Stabilisierung der Entnazifizierung ergreifen werde, wenn sich die Zustände bei den Spruchkammern nicht innerhalb von 60 Tagen ändern sollten. Trotz der Gefahr für Bayerns gerade erst gewonnenen Ansätze zur politischen Eigenständigkeit änderte sich bei den Kammern allerdings nichts Bedeutendes. Clays Ankündigung erwies sich letztlich nur als leere Drohung, da ein Scheitern des Kammersystems wohl ebenso für den General ein Ende der Entnazifizierung bedeutet hätte; sein Kampf für die Zerschlagung des NS-Systems wurde schließlich auch noch durch die Tendenz der USA konterkariert, die dieses Kapitel mittlerweile möglichst schnell zu schließen gedachten.

Im Dezember 1946 installierte Hans Ehard<sup>29</sup> (CSU, 1887-1980) eine Koalitionsregierung mit SPD und WAV. Neuer Sonderminister wurde Alfred Loritz<sup>30</sup> (WAV, 1902-1979), der sein Wahlversprechen erfüllen wollte, dass alle Beklagten, die in die NS-Parteimitgliedschaft gezwungen worden waren, rehabilitiert werden müssten, was nahezu einer Generalamnestie gleichkam, da ja auch schon unter Pfeiffer eine Jugendamnestie<sup>31</sup> für alle vor dem 01. Januar 1919 Geborenen in Kraft trat, vorausgesetzt, sie fielen nicht in die Kategorien I oder II. Infolge der sog. Weihnachtsamnestie 1946<sup>32</sup>, durch die Amerikaner am 05. Februar 1947 verfügt, blieben nun auch Einkommensschwache<sup>33</sup> und (Erwerbs-)Behinderte, die nicht den Gruppen I bis III zugeordnet waren, von weiteren Entnazifizierungsmaßnahmen verschont. Damit gelang einer größeren Menge kleinerer bzw. auch größerer Parteigenossen eine Rehabilitierung. Loritz unterstützte die Kammern zusätzlich darin, bei den Amnestierungen Milde walten zu lassen, was zu einer weiteren Anzahl schmeichelhafter Entscheidungen beitrug und einen Großteil der weniger wichtigen Parteigenossen entlastete. Dass natürlich auch schwerwiegendere Fälle daraus ihren Nutzen zogen, lag eigentlich auf der Hand, zumal ja auch noch die Berufungsinstanzen existierten. Nicht umsonst wird bei dieser Menge von Steigbügelhaltern der NS-Ideologie von einer regelrechten Mitläuferfabrik<sup>34</sup> gesprochen. Interessanter Weise lehnten auch die Kirchen in Bayern als gesellschaftliche Vordenker die amerikanische *Reeducation* relativ strikt

---

<sup>28</sup> Vgl. **Niethammer, Lutz**: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt am Main 1972

<sup>29</sup> Ehard war Staatsanwalt im Hitler/Ludendorff-Prozess 1923 gewesen.

<sup>30</sup> Abgelöst am 24. Juni 1947 durch den CSU-Staatssekretär im Justizministerium, Ludwig Hagenauer (1883-1949); am 08. März 1950 wurde das Sonderministerium schließlich durch einstimmigen Landtagsbeschluss aufgelöst.

<sup>31</sup> Bayern: 33.544 Personen, amerikanische Zone: 89.772 Personen, vgl. **Vollnhals, Clemens/Schlemmer, Thomas** (Hrsg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, S. 333.

<sup>32</sup> Bayern: 116.165 Personen, amerikanische Zone: 194.738 Personen, vgl. **Vollnhals, Clemens**, ebenda.

<sup>33</sup> Mit einem Verdienst 1945 von weniger als 3630 Reichsmark, vgl. Ausarbeitung des **Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags**, WD 1- 3000/072/11: Die Entnazifizierung, Berlin 2011, S. 6.

<sup>34</sup> Vgl. **Niethammer, Lutz**: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982, S. 673-675.

ab, was die Vielzahl an sog. Persilscheinen, ausgestellt von nicht nur untergeordneten Kirchenvertretern belegt.

Auch die CSU und die - damals noch Freie Deutsche Partei genannte - FDP sowie weite Teile der Öffentlichkeit rückten immer mehr von der Umerziehung ab. Eine der wesentlichen Ursachen dafür war, dass jeder Beklagte bis zum Erhalt eines endgültigen Spruchkammerbescheids nur „einfache Arbeiten“ (Art. 58 BefrG) verrichten durfte, wenn er überhaupt solche bekam. Ein Leben am Existenzminimum war für viele Deutsche aufgrund der schwerfälligen Bescheidung besiegelt. Erst eine Veränderung der politischen Verhältnisse in den USA als Reaktion auf das inzwischen immer negativer werdende Meinungsbild in Deutschland leitete eine Abkehr von der bisherigen Entnazifizierungspolitik ein. Die Hinwendung zum Kommunismus im russisch besetzten Teil Deutschlands sowie die teuren Hilfsgüterlieferungen der Amerikaner öffnete den US-Politikern die Augen dafür, dass nur ein wirtschaftlicher Wiederaufbau in großem Stil Garant dafür sein konnte, Rest-Deutschland im westlichen Einflussbereich zu halten. Entnazifizierung, Spruchkammern und soziales Elend störten diese Entwicklung insofern vehement. Nur die schwersten Fälle sollten von den Spruchkammern nun beurteilt werden, was bedeutete, dass ca. 90 Prozent der ursprünglich Beklagten zu Mitläufern erklärt oder entlastet wurden. Erstes Ziel war es, möglichst schnell wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, mit der Konsequenz, ein erstes Änderungsgesetz zum Befreiungsgesetz in Kraft<sup>35</sup> zu setzen (07. Oktober 1947). Ab sofort konnten damit Gruppe-II-Kandidaten ohne Verfahren als Mitläufer kategorisiert werden. Noch nicht abgeschlossene Untersuchungen sollten auf Betreiben der Militärregierung dahingehend geändert werden, dass die Beschäftigungsvorbehalte in den Bereichen Wirtschaft und freie Berufe abzuschaffen<sup>36</sup> seien.

Damit hatte sich die *Denazification* endgültig in Richtung Absurdität verabschiedet. Vom ursprünglich so wichtigen Kriegsziel entfernte man sich des Weiteren durch die Heimkehrer-Amnestie vom 08. März 1948 und das zweite Änderungsgesetz, das am 25. März 1948 Geltung erlangte, noch weiter, da nun Berufsverbote nicht mehr für Hauptverantwortliche existierten und die Kläger der Kammern freie Hand bekamen, für welche Gruppe ein Verfahren angestrengt werden sollte; da ging man doch am besten den Weg des geringsten Widerstandes. Letztlich bedeutete dies auch noch eine Amnestie für wirklich Verantwortliche, zumal die gravierenden Verfahren, verschleppt durch die Masse der zu behandelnden Mitläuferentscheidungen, möglichst elegant, d.h. schnell aus der Welt zu schaffen waren, indem man einfach neue Mitläufer kreierte. Damit war es endlich soweit: Die Militärregierung beendete am 28. Mai 1948 sämtliche Kontrollmaßnahmen ihres Entnazifizierungsprogramms. Die Spruchkammern hatten ganze Arbeit geleistet. Bis zum Stichtag am 31. Dezember 1949 wurden in Bayern<sup>37</sup> 6.780.188 der berühmten Fragebögen ausgewertet, mit dem Ergebnis, dass 72% der Befragten nicht betroffen waren. Von den restlichen 28% wurden viele über die Amnestierungen, die übrig Gebliebenen durch die Kammern kategorisiert und abgehandelt. Interessant ist hier letztlich ein Endergebnis: 0,27% blieben als Hauptschuldige (Gruppe I), 3,85% als Belastete (Gruppe II) und 18,31% Minderbelastete (Gruppe III) übrig. Bezogen auf die Gesamtzahl der 13,41 Mio. abgegebenen Fragebögen zeigt sich in der amerikanischen<sup>38</sup> Besatzungszone insgesamt ein noch niederschmetternderes Bild mit 1.654 Hauptschuldigen (0,012%), 22.122 Aktivisten/Belasteten (0,17%) und 106.422 Minderbelasteten (0,8%).

Am 23. Mai 1949 entstand schließlich die Bundesrepublik Deutschland, und damit ging die Entnazifizierung durch die Amerikaner als Aufgabe endgültig an die neue Regierung über. Alle

---

<sup>35</sup> Nachdem Mitte August durch den SMAD-Befehl Nr. 201 nahezu alle formellen NSDAP-Mitglieder in der sowjetischen Besatzungszone begnadigt worden waren, stimmte die US-Verwaltung dem 1. Änderungsgesetz des BefrG zu, wonach Personen, die niedrigere Ämter bekleideten, durch einen finanziellen Sühnebescheid vom Beschäftigungsverbot befreit werden konnten.

<sup>36</sup> Im November 1947 werden in der US-Zone noch rund 640.000 Menschen als Belastete geführt, im Januar darauf ist diese Zahl auf 230.000 geschrumpft.

<sup>37</sup> Vgl. **Hoser, Paul**: Entnazifizierung, publiziert am 05.02.2013; in: Historisches Lexikon Bayerns, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung> (09.05.2019).

<sup>38</sup> Vgl. **Vollnhals, Clemens/Schlemmer, Thomas** (Hrsg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München 1991, S. 333.

im Bundestag vertretenen Fraktionen waren sich nach der Eröffnung schnell einig, die politischen Umerziehungsmaßnahmen einzustellen, zumindest offiziell. Der neue Bundesjustizminister Thomas Dehler<sup>39</sup> (DDP/FDP, 1897-1967) schlug vor, alle Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sowie alle Geldstrafen ebenfalls zu amnestieren. Obwohl engagierter Kritiker der misslungenen Entnazifizierungspolitik, lehnte der bayerische Justizminister Josef Müller (CSU, 1898-1979) dieses Unterfangen strikt ab, wären damit ja auch die Juden-Pogrome vom 09. und 10. November 1938 nicht mehr entsprechend geahndet worden. Zudem widersprach der Vorschlag seiner Vorstellung von Föderalismus. Trotzdem wurde die Gesetzesvorlage vom Bundestag verabschiedet und am 31. Dezember 1949 als eines der ersten Gesetze der neuen Republik erlassen. Ein FDP-Entwurf vom 23. Februar 1950 weichte die Säuberungsmaßnahmen dahingehend noch weiter auf, dass Ein-/Herabstufungen in weniger brisante Gruppen möglich sein und die Arbeitsbeschränkungen für alle komplett fallen gelassen werden sollten. Noch unter Treuhandverwaltung<sup>40</sup> (*Property Control*) stehendes, blockiertes Vermögen sei wieder freizugeben, und bei Arbeitslager-Urteilen sollten Begnadigungen greifen, das alles aber nur auf Empfehlungsbasis an die Landesregierungen. Als nächste „Entnazifizierungsmaßnahme“ wurde die Wiedereingruppierung der Arbeiter, Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes auf der Basis des Art. 131 GG diskutiert, was allerdings eine Lösung auf Bundesebene verlangte. So verabschiedete man am 10. April 1951 das sog. 131er Gesetz<sup>41</sup> für die wieder einzustellenden Beamten, aber auch der ehemaligen Berufssoldaten, was sogar Gestapo- und SS-Angehörigen eine Wiederbeschäftigung<sup>42</sup> erlaubte. Heimkehrer und noch nicht zurückgekehrte Kriegsgefangene befreite ein am 10. Oktober 1953 einstimmig vom bayerischen Landtag erlassenes Gesetz zudem von der Entnazifizierung.

Das 2. Straffreiheitsgesetz des Bundes vom Juni 1954 amnestierte schließlich alle mit bis zu drei Jahren bewehrte Straftaten, die zwischen Oktober 1944 und Juli 1945 auf Grund von Befehlen oder anderen Rechtspflichten begangen worden waren. Grandioser konnten die Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten also wohl kaum scheitern.

In Bayern sollte das Befreiungsgesetz formell noch etwa fünf weitere Jahre bestehen bleiben, was v.a. den ständigen Unstimmigkeiten der Ministerien untereinander geschuldet war; am 03. August 1954 wurde vom Landtag das 2. Gesetz zum Abschluss der politischen Befreiung erlassen, wobei ein endgültiges Ende der Entnazifizierung für den 30. Oktober 1954 terminiert wurde. Belastete verloren am 01. Mai 1957 ihr Recht auf Wählbarkeit, und das 3. Abschlussgesetz vom 17. Dezember 1959, in dem Hauptschuldigen weiter der Zugang auf Amtsebene als verfassungswidrig verboten blieb incl. rechtskräftigem Einzug ihres Vermögens, bedeutete letztlich das **Ende der Spruchkammern** auch in Bayern.

Bilanziert man nun die Ansprüche aus den alliierten Kriegszielen, ist festzustellen, dass man zwar die Protagonisten der nationalsozialistischen Ära eliminiert hatte, jedoch nicht die aus der Beamtschaft incl. Justiz, Wissenschaft und Wirtschaft sowie auch der evangelischen Kirche. Obwohl viele der aktiven Nationalsozialisten zwar aufgrund ihrer Verurteilung zu bis zu drei Jahren Internierungslager gesellschaftlich stigmatisiert waren und damit für Führungsaufgaben eigentlich kaum mehr in Frage kamen, gelangten selbst wichtige Gestapo-, SS- und SD-Dienstgrade erneut in gehobene Positionen. Auch in der Wirtschaft ließen sich ehemalige Führungskader nicht dauerhaft ausschließen. Die Besetzung wichtiger Posten mit „erfahrenem“ Personal gewann an Bedeutung, zumal der beginnende Kalte Krieg neue Prioritäten für Staatsverwaltung und Wiederaufbau setzte. Daneben legten die bürgerlichen Parteien ihr Augenmerk nun vor allem auf den Aufbau eines rechtsstaatlichen, sog. freiheitlich-demokrati-

---

<sup>39</sup> Bundesminister der Justiz 1949-1953.

<sup>40</sup> In Bayern wurde hierfür im Juli 1946 das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung samt entsprechender Außenstellen in den Landkreisen eingerichtet. Bis Anfang 1948 dem Ministerpräsidenten, danach dem Finanzministerium unterstellt, wurde die Tätigkeit des Amtes seitens der amerikanischen *Property Control* noch bis zum Juli 1949 überwacht. Mit Auflösung 1955 gingen seine Aufgaben auf die Oberfinanzdirektion, Zweigstelle München über.

<sup>41</sup> Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

<sup>42</sup> Quasi als moralischer Ausgleich wurde fast zeitgleich das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom Bundestag einstimmig verabschiedet.

schen Systems. Letztlich galt es ja, auch ehemalige Nazis von jenem demokratischen Gedankengut<sup>43</sup> zu überzeugen. Es bleibt die Frage, ob die Entnazifizierungsmaßnahmen wirklich zu dem erhofften Umdenken führten; die Masse der kleinen Parteimitläufer, die sich aufgrund der Kammerbescheide keiner substanziellen persönlichen Schuld bewusst war und darüber auch nicht reflektieren wollte, gefiel sich eher in der Rolle der Opfer der Maßnahmen.

Allerdings lässt sich seit Ende der 50er Jahre bis heute eine gewisse politische Befindlichkeit erkennen, die, initiiert durch verschiedene Interessensgruppen und NS-Opferverbände wie bspw. den zeitweise verbotenen VVN<sup>44</sup> (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, gegründet 1947), die quasi als eine zweite Umerziehung interpretiert werden könnte. Diesbezügliche Aktionen erwecken mitunter den Anschein, gewissermaßen eine Art Auswahl-Entnazifizierung zu sein, die wesentlich subtiler angelegt ist als die der Amerikaner, zumal in den Medien oftmals nicht mehr klar genug zwischen Information und Meinung unterschieden wird. Zielpersonen oder Gruppierungen sind, dabei untermauert von *Political-Correctness*-Attitüden, jene Missliebigen, die sich erlauben, vom sozialkritischen Mainstream abweichende Meinungen zu vertreten und die deshalb von selbst ernannten Moralisten und Gesinnungs-Sheriffs formlos aber publikumswirksam angeprangert<sup>45</sup> werden, was wiederum Konsequenzen im sozialen und/oder beruflichen Umfeld herbeiführen kann. Ein „Urteil“ wird somit nicht von Gerichten gefällt, sondern von einer meinungsmanipulierten, zunehmend kenntnisfreien Öffentlichkeit bzw. von Vorgesetzten oder Arbeitgebern des jeweiligen Betroffenen, die für sich entscheiden, ob dieser infolge öffentlichen/politischen Drucks gehalten werden kann. Ähnliches gilt auch für die Politik im allgemeinen, wo mit emotional aufgeladenen Begriffen und sinnfreiem Nachäffen bestimmter Narrative in zunehmendem Maße versucht wird, Menschen davon abzuhalten, über die Folgen politischer Interventionen nachzudenken - während gar geltendes Recht und Realität negiert werden - oder diese anderweitig zu diskreditieren, indem eine „Kultur des Verbieters“ etabliert<sup>46</sup> wird.

Kann ein Rechtsstaat, der für den Ausgleich unterschiedlicher Meinungen und Gesinnungen auf demokratische Weise zuständig ist, derartige Entwicklungen tolerieren? Kann die Staatsgewalt formlos inquisitorische Machenschaften ohne rechtsstaatliche Basis dulden? Geflüssentlich verdrängte Folge davon wäre, Gesinnung oder Ideologie zu kaschieren oder zu tarnen, was aber weit gefährlicher für eine funktionierende Demokratie wäre, indem hierdurch Extremismus möglicherweise Vorschub geleistet werden kann. So sollten nur Verdächtigungen, mit Absicht ausgewählte, verkürzte, aus dem Zusammenhang gerissene Zitate, einseitig negative Charakterisierungen etc. daher politisch nicht zielführend sein, allein schon, wenn man sich unsere jüngere Vergangenheit vor Augen führt.

J

## Anlage (ext.): Fragebogen MiiRegD

---

<sup>43</sup> Nachdem - über die interalliierten Festlegungen des Potsdamer Abkommens hinaus - zunächst nur das als „demokratisch“ galt, was auch die Zonenbefehlshaber als demokratisch bezeichneten oder festlegten, ließ vermutlich jedoch vielmehr das mit dem Marshallplan beginnende Wirtschaftswunder die meisten Westdeutschen schließlich zu überzeugten Demokraten werden: die *Democracy* bzw. der *Democratic Way of Life* wurde dabei - nicht nur in GI-Lesart - bald schon zum *American Way of Life*.

<sup>44</sup> Am 26. Juli 1951 wurde der weitgehend kommunistisch geprägte Rat der VVN von der Bundesregierung verboten. 1959 neu gegründet als Vereinigte Arbeitsgemeinschaft der Naziverfolgten (VAN), erfolgte 1971 eine Umbenennung in Vereinigung der Antifaschisten und Verfolgten des Naziregimes; mittlerweile firmiert der Verband unter der Bezeichnung VVN-BdA e.V. (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten) und wird laut **Bayerischem Verfassungsschutzbericht 2017**, S. 222 f. als linksextremistisch beeinflusste Organisation eingestuft bzw. beobachtet.

<sup>45</sup> Vgl. die Vorgehensweise totalitärer Staaten: Isolierung - Stigmatisierung - Diskreditierung - Neutralisierung.

<sup>46</sup> Vgl. Leitartikel von **Wais, Rudi**, AZ v. 05.06.2019: Die Freiheit stirbt scheinbarweise.